



Die ab dem 1.1.2015 Preise für die Nutzung des Netzes der GGV und anderer Dienstleistungen sind in den folgenden Preisblättern dargestellt:

Preisblatt 1:

Netznutzungsentgelte für Kunden mit registrierende 1/4 h-Leistungsmessung (Lastgangkunden)

Preisblatt 2:

Pauschalierte Netznutzungsentgelte für Kunden ohne registrierende 1/4 h-Leistungsmessung (Standard Lastprofilkunden)

Preisblatt 3:

Entgelte für Messung und Abrechnung von Leistung und Energie

Preisblatt 4:

Konzessionsabgabe

Preisblatt 5:

Mehrkosten nach dem KWKMod-Gesetz

Preisblatt 6:

Entgelte für Sonderleistungen der GGV

Preisblatt 7:

Mehr- und Mindermengen

Preisblatt 8:

Entgelte für die Lieferung von Blindstrom

Preisblatt 9:

Netznutzungsentgelte für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

Preisblatt 10:

Umlage aus der Belastung nach §19 Abs. 2 StromNEV

Preisblatt 11:

Offshore - Umlage

Preisblatt 12:

Umlage nach § 18 AbLaV

Die Konditionen für die Netznutzung gelten grundsätzlich für ein Jahr bzw. bis zur Veröffentlichung neuer Preisblätter und Regelungen. Bei erheblicher Änderung der Verhältnisse, die für die Bestimmungen der Netznutzungsentgelte maßgebend waren (z. B. Verbändevereinbarung, Erlass einer Rechtsverordnung), behält sich die GGV vor, die Netznutzungsentgelte veränderten Verhältnissen anzupassen.

Darmstädter Straße 53 . 64521 Groß-Gerau . Telefon (0 61 52) 17 20-0 . Telefax (0 61 52) 17 20-20 . www.ggv-energie.de





Netznutzungsentgelte für Kunden mit registrierender 1/4 h-Leistungsmessung (Lastgangkunden) ab dem 1.1.2015

Jahresbenutzungsdauer				
	< 2.500 h/a		> 2.500 h/a	
Entnahme aus:	Leistungspreis Euro/kW	Arbeitspreis Cent/kWh	Leistungspreis Euro/kW	Arbeitspreis Cent/kWh
Mittelspannungs- Netz MS	13,78	2,52	70,06	0,85
Umspannung MS/NS	9,92	3,53	84,11	0,56
Niederspannungs- Netz NS	6,69	3,90	68,65	1,46

Erfolgt die Messung bei Mittelspannungskunden auf der Niederspannungsseite, so erhöht sich der Endbetrag aus Leistungs- und Arbeitspreis um einen Zuschlag von 3%.

Preise zzgl. Umlagen nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKModG), Konzessionsabgabe, Umlage aus der Belastung nach § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore - Umlage, Umlage nach § 18 AbLaV und Mehrwertsteuer.





Pauschalierte Netznutzungsentgelte für Kunden ohne registrierende 1/4 h-Leistungsmessung (Standard Lastprofilkunden) ab dem 1.1.2015

Die Preise gelten für Kunden im Niederspannungsnetz ohne Lastgangzählung, wenn ihre Leistung 30 kW oder 100.000 kWh im Jahr nicht überschreiten. Das Netznutzungsentgelt wird auf Basis der beim Kunden nachvollziehbaren Größe "Jahreswirkarbeit" ermittelt. Daher erfolgt keine Unterscheidung nach Bedarfsarten (Haushalt, Landwirtschaft sowie gewerblichem, beruflichem oder sonstigem Bedarf).

Da das Entnahmeverhalten des Kunden nicht bekannt ist, erfolgt die Einspeisung anhand repräsentativer Standard-Lastprofile, d.h. im voraus festgelegter fortlaufender 1/4 h-Werte. Je nach Bedarfsart werden dabei verschiedene Lastprofile verwendet, um ein möglichst genaues Abbild des Verbrauchsverhaltens des Kunden zu erreichen. Bei der GGV werden zur Belieferung von Kunden ohne registrierende 1/4 h-Leistungsmessung ausschließlich die Standardlastprofile der VDEW verwendet.

Netznutzungsentgelte für letztverbrauchende Kunden ohne registrierende 1/4 h- Leistungsmessung (Standard-Lastprofilkunden).

Grundpreis:	9,20 Euro/a
Arbeitspreis:	4,71 Cent/kWh

Das genannte Entgelt beinhaltet die einmalige Ablesung im Rahmen der Jahresverbrauchsabrechnung. Jede zusätzlich gewünschte Ablesung wird pro gemessene Entnahmestelle mit 30,00 Euro berechnet.

Preise zzgl. Umlagen nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKModG), Konzessionsabgabe, Umlage aus der Belastung nach § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore - Umlage, Umlage nach § 18 AbLaV und Mehrwertsteuer.





Entgelte für Messung und Abrechnung von Leistung und Energie ab dem 1.1.2015

Das jährliche Entgelt für eine registrierende 1/4 h-Standardleistungsmessung beträgt in den Netzebenen:

	Summe Euro/a	Abrechnung Euro/a	Messung Euro/a	Messstellenbetrieb Euro/a
Mittelspannungsnetz (MS)	1.226,76	230,00	180,00	816,76
Umspannung MS/NS	1.041,60	230,00	180,00	631,60
Niederspannung (NS)	1.041,60	230,00	180,00	631,60

Für Sondermessfelder teilen wir die Preise jeweils auf Anfrage mit.

In den vorgenannten Preisen ist die Ablesung und die Abrechnung enthalten. Bei einem anderen Leistungsumfang kommen die Preise nach Preisblatt 6 zur Anwendung.

Voraussetzung für die Messung und Abrechnung ist, dass der Endverbraucher der GGV unentgeltlich die Anbringung der erforderlichen Messeinrichtung gestattet und einen Telefonanschluss bereitstellt.

Für einen kundenseitig gestellten Wandlersatz gewähren wir einen Preisabschlag von 205,00 Euro/a in der Mittelspannung, sowie 31,00 Euro/a in der Um- und Niederspannung.

Für einen kundenseitig gestellten Telefonanschluss gewähren wir einen Preisabschlag von 26,90 Euro/a.

Das jährliche Entgelt für Niederspannungskunden ohne registrierende 1/4 h-Leistungsmessung, bei denen die Standardlastprofile der VDEW verwendet werden, beträgt in Summe:

Niederspannung 30	0,90 Euro/a
-------------------	-------------

Dieser Mess- und Verrechnungspreis teilt sich wie folgt auf:

Abrechnung	18,40 Euro/a
Messung	5,50 Euro/a
Messstellenbetrieb	7,00 Euro/a

Alle Preise erhöhen sich um die jeweils gültige Mehrwertsteuer.

Darmstädter Straße 53.64521 Groß-Gerau. Telefon (0 61 52) 17 20-0. Telefax (0 61 52) 17 20-20. www.ggv-energie.de





Konzessionsabgabe ab dem 1.1.2015

Gemäß der Konzessionsabgabenordnung vom 9.1.1992 berechnet GGV folgende Konzessionsabgaben im Rahmen der Netzentgeltberechnungen bei Stromlieferungen aufgrund

eines Schwachlasttarifs nach § 9 der Bundestarifordnung Elektrizität (bspw. für Speicherheizung)	0,61 Cent/kWh
eines anderen Liefervertrages falls die gemessene Leistung des Kunden in nicht mindesten 2 Monaten des Abrech- nungsjahres 30 kW und der Jahresverbrauch nicht mehr als 30.000 kWh beträgt.	1,32 Cent/kWh
eines Sondervertrags unter Beachtung vorstehender Regelungen	0,11 Cent/kWh

Die Konzessionsabgabe wird an die Stadt Groß-Gerau für die Einräumung des Rechts zur Benutzung der öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen weitergeleitet. Zuzüglich wird die jeweils gültige Mehrwertsteuer berechnet.

Darmstädter Straße 53 . 64521 Groß-Gerau . Telefon (O 61 52) 17 20-0 . Telefax (O 61 52) 17 20-20 . www.ggv-energie.de





Mehrkosten nach dem KWKMod-Gesetz Gültig ab 1.1.2015

Am 1. April 2002 ist das Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKMod-Gesetz) in Kraft getreten. Mit Inkrafttreten des Gesetzes wird der Zuschlag für alle Netzkunden nach dem bisherigen Gesetz durch neue, verbrauchergruppenspezifische Zuschläge für Letztverbraucher abgelöst.

Letztverbrauchergruppe A

Hierzu gehören Letztverbraucher mit einem Jahresverbrauch <= 100.000 kWh je Abnahmestelle. Die Umlage beträgt bei Letztverbrauchergruppe A 0,254 Cent/kWh.

Letztverbrauchergruppe B

Zu dieser Gruppe gehören Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt, die jedoch nicht zur Letztverbrauchergruppe C gehören. Die KWKModG-Umlage beträgt bei Letztverbrauchergruppe B bis einschließlich 100.000 kWh 0,254 Cent/kWh. Die KWKModG-Umlage für über 100.000 kWh hinausgehende Verbräuche beträgt 0,051 Cent/kWh.

Letztverbrauchergruppe C

Die Umlage beträgt bei Letztverbrauchern, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben bis 100.000 kWh 0,254 Cent/kWh. Der über 100.000 kWh hinausgehende Verbrauch wird mit 0,025 Cent/kWh berechnet.

Die Zugehörigkeit zur Letztverbrauchergruppe C muss der Letztverbraucher durch ein Wirtschaftsprüfertestat jährlich bis zum 31.3. des Folgejahres nachweisen. Auf alle genannten Preise wird zusätzlich die jeweils gültige Mehrwertsteuer berechnet.





Entgelte für Sonderleistungen der GGV ab dem 1.1.2015

Bereitstellung und Weiterleitung der Verrechnungsdaten und Lastgänge an berechtigte Dritte.

Für die Datenbereitstellung muss das Messfeld an die Zählerstandsfernübertragung (ZFÜ) angeschlossen sein. Hierfür ist ein uneingeschränkt, ständig verfügbarer, d. h. analoger, durchwahlfähiger Nebenstellentelefonanschluss mit Vollamtsberechtigung oder die Installation eines GSM-Funkmodems (bzw. alternative Technologie) Voraussetzung.

Datenweiterleitung per E-Mail

Die Weiterleitung der Daten kann an eine vom Kunden vorgegebene E-Mail-Adresse erfolgen. Die Datenbereitstellung wird im EDIFACT/MSCONS-Format monatlich mit 10,50 Euro je Lastgang berechnet.

Die Einrichtung weiterer E-Mail-Adressen wird mit einmalig 25,00 Euro/Adresse in Rechnung gestellt.

Die Bereitstellung erfolgt über einen E-Mail-Versand und beinhaltet die Daten des letzten zurückliegenden vollständigen Monats.

Zusätzliche Datenbereitstellung von historischen Lastgängen berechnen wir mit 60,00 Euro (im Format MSCONS oder XLS).

Sperrung im Auftrag des Lieferanten

Für eine Sperrung im Auftrag des Lieferanten berechnen wir während unserer Dienstzeiten bei Anlagen ohne Wandler 100,00 Euro. Bei Anlagen mit Wandler wird nach Aufwand abgerechnet.

Darüberhinausgehende Anforderungen müssen mit der GGV individuell abgestimmt werden.

Manuelle Ablesung

Ist der Telekommunikationsanschluss, der für die ZFÜ zur Verfügung gestellt wurde, ausgefallen oder hat sich dieser ohne rechtzeitige Benachrichtigung an die GGV geändert, so wird eine manuelle Ablesung durchgeführt um die Bereitstellung der Daten zu ermöglichen.

Diese wird mit 100,00 Euro/Ablesung und Messfeld in Rechnung gestellt.

Alle genannten Preise werden zuzüglich der jeweiligs gültigen Mehrwertsteuer berechnet.

Darmstädter Straße 53.64521 Groß-Gerau. Telefon (0 61 52) 17 20-0. Telefax (0 61 52) 17 20-20. www.ggv-energie.de





Mehr- und Mindermengen

Die Vergütung und das Entgelt für den Mengenausgleich von Lastprofilen erfolgen je Kunde für die im Abrechnungszeitraum (Jahresabrechnung) ermittelten Mengen. Als Preis für die Abrechnung der Mehr- oder Mindermengen wird ein Marktpreis verwendet. Er wird aus den Jahresdurchschnittswerten der an der EEX-Strombörse registrierten und dokumentierten Phelix-Baseload-Preise und Phelix-Peakload-Preise für das jeweilige Abrechnungsjahr ermittelt. Es werden die vom BDEW veröffentlichten Preise für Mehr- und Mindermengen übernommen. Den monatlichen Abrechnungspreis finden Sie unter:

http://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Mindermengen-Abrechnung

Darmstädter Straße 53 . 64521 Groß-Gerau . Telefon (0 61 52) 17 20-0 . Telefax (0 61 52) 17 20-20 . www.ggv-energie.de





Entgelte für die Lieferung von Blindstrom ab dem 1.1.2015

Blindstrombedarf:

Im Rahmen der Erbringung der Systemdienstleistungen wird ein Blindstrombedarf ab einem cos phi von 0,9 induktiv gedeckt. GGV ist berechtigt Messeinrichtungen zur Erfassung des Blindstrombedarfs einzubauen. Bei einer Unterschreitung des cos phi von 0,9 induktiv stellt GGV nur den Teil der Blindarbeit in Rechnung, der im Abrechnungsmonat eine Freigrenze von 50% der Wirkarbeit übersteigt. Der so ermittelte Blindstrom wird ab dem 1.1.2005 mit 0,97 Cent/kWh berechnet. Erfolgt bei Mittelspannungskunden die Messung auf der Niederspannungsseite, wird ein Zuschlag von 3% in Rechnung gestellt.

Zuzüglich wird die jeweils gültige Mehrwertsteuer berechnet.

Darmstädter Straße 53 . 64521 Groß-Gerau . Telefon (0 61 52) 17 20-0 . Telefax (0 61 52) 17 20-20 . www.ggv-energie.de





Netznutzungsentgelte für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen ab dem 1.1.2015

Arbeitspreis:	1,81 Cent/kWh
Grundpreis:	9,20 Euro/a
Mess- und Verrechnungspreis: (bei getrennter Messung)	43,40 Euro/a (incl. Tarifschaltgerät)

Dieser Mess - und Verrechnungspreis teilt sich wie folgt auf:

Abrechnung	18,40 Euro/a
Messung	11,00 Euro/a
Messstellenbetrieb	14,00 Euro/a

Preise zzgl. Umlagen nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKModG), Konzessionsabgabe, Umlage aus der Belastung nach § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore - Umlage, Umlage nach § 18 AbLaV und Mehrwertsteuer.

Darmstädter Straße 53 . 64521 Groß-Gerau . Telefon (0 61 52) 17 20-0 . Telefax (0 61 52) 17 20-20 . www.ggv-energie.de





Umlage aus der Belastung nach §19 Abs. 2 StromNEV ab dem 1.1.2015

Mit Beschluss BK8-11-024 vom 14.12.2011 wurde von der Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur die Anwendungpraxis für die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV festgelegt. Die Umlage wird ab dem 1. Januar 2012 erhoben und wird den Netzentgelten je Entnahmestelle hinzugerechnet:

Verbrauch bis 100.000 kWh/a	А	0,237 Cent/kWh
Verbrauch über 100.000 bis 1.000.000 kWh/a	A^+	0,227 Cent/kWh
Verbrauch über 1.000.000 kWh/a	В'	0,050 Cent/kWh

Verbrauch über 100.000 bis 1.000.000 kWh/a *	A ⁺⁺	0,227 Cent/kWh
Verbrauch über 1.000.000 kWh/a *	C'	0,025 Cent/kWh

^{*} für Letztverbraucher des produzierenden Gewerbes, des schienengebundenen Verkehrs oder Eisenbahninfrastrukturunternehmen, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4% des Umsatzes überstiegen haben. Dies ist je Entnahmestelle durch ein Wirtschaftsprüfertestat zu belegen.

Darmstädter Straße 53.64521 Groß-Gerau . Telefon (0 61 52) 17 20-0 . Telefax (0 61 52) 17 20-20 . www.ggv-energie.de





Offshore - Umlage ab dem 1.1.2015

Die Offshore - Umlage wird auf Grundlage des § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 EnWG in Verbindung mit § 9 KWKG erhoben. Der Lieferant hat auf die Höhe der Umlage keinen Einfluss. Für das Jahr 2015 sieht das Gesetz für Kunden mit einem Jahresverbrauch bis 1.000.000 kWh die Erhebung der Umlage in Höhe von -0,051 Cent (netto)/kWh vor, für über 1.000.000 kWh/Jahr hinausgehende Verbrauchsmengen wird die Umlage im Jahr 2015 in Höhe von 0,05 Cent (netto)/kWh erhoben. Abweichend von dem zuvor genannten Wert für den 1.000.000 kWh überschreitenden Jahresverbrauch beträgt die Höhe der Umlage im Jahr 2015 0,025 Cent (netto)/kWh, sofern der Kunde nachweist, dass er ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes ist und durch ein Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers dem Lieferanten - oder auf Wunsch des Lieferanten dem Netzbetreiber - nachweist, dass sein Stromkostenanteil am Umsatz im vergangenen Kalenderjahr 4% des Umsatzes überstiegen hat.

Darmstädter Straße 53 . 64521 Groß-Gerau . Telefon (0 61 52) 17 20-0 . Telefax (0 61 52) 17 20-20 . www.ggv-energie.de





Umlage nach § 18 AbLaV ab dem 1.1.2015

Anbieter von Abschaltleistung aus abschaltbaren Lasten erhalten, wenn sie sich in Vereinbarungen mit Betreibern von Übertragungsnetzen zu Leistungen verpflichtet haben, die den Anforderungen dieser Verordnung genügen, Vergütungen für die Bereitstellung der Abschaltleistung für den vereinbarten Zeitraum (Leistungspreis) sowie für jeden Abruf der Abschaltleistung (Arbeitspreis).

Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, ihre Zahlungen und Aufwendungen nach dieser Verordnung über eine finanzielle Verrechnung auszugleichen. Ein Belastungsausgleich erfolgt dabei entsprechend § 9 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes mit der Maßgabe, dass die Belastungsgrenzen für bestimmte Letztverbrauchergruppen (Kategorie B und C) keine Anwendung finden. Die unten genannte Umlage findet daher auf den gesamten Letztverbrauch je Abnahmestelle Anwendung.

Die Umlage für abschaltbare Lasten wird ab dem 01.01.2014 von Letztverbrauchern erhoben. Die Berechnung der Umlage für 2015 erfolgte auf Basis der prognostizierten Kosten für 2015. Die Kostenbasis wurde mit der Regulierungsbehörde (Bundesnetz-agentur) abgestimmt. Die Umlage für 2015 berücksichtigt ebenso den Vertrag aus der Jahresrechnung 2013 inklusive Zinsen.

Die Umlage für abschaltbare Lasten beträgt im Jahr 2015 0,006 ct/kWh.